

VERBANDSREPORT

03 / 2014

Informationsblatt des
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

- I.
- II.
- III.
- IV.

Aus der Geschäftsstelle
Echt Kloßartig!
Aus dem Steuerbüro
Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

das Sommerfest bei unserem Vorsitzenden Herrn Bernd Adam in seinem Hotel „Reussischer Hof“ in Schmölln war wunderschön. Den Mitgliedern und Gästen hat es hervorragend geschmeckt. Der Wettergott hat ebenso gut mitgespielt wie die Affen...

In der Resonanz unseres Festes gehen wir davon aus, dass sich alle schon auf unser nächstes Sommerfest freuen.

Im Oktober haben wir für Sie einen weiteren Wirstammtisch geplant. Schwerpunktthema wird der Mindestlohn ab 01.01.2015 von 8,50 € sein. Die Einladungen hierzu werden wir Ihnen wie gewohnt rechtzeitig zusenden. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Ihre Marina Bergner



II. Echt Kloßartig!

Echt kloßartig! – Herzlichen Glückwunsch

Das „Qualitätssiegel Thüringer Kloß“ wurde zum zweiten Mal verliehen und ging unter anderem an unser Verbandsmitglied, Herrn Frank Lorenz Gasthof „Grüner Baum“ in Oppurg.

431 Jahre ist der Gasthof „Grüner Baum“ zu Oppurg alt und wird seit

114 Jahren in Familie geführt. Der Gasthof ist dafür in der Region bekannt. „Aber noch nicht weit genug“, sagt Frank Lorenz. Er hat mit seiner Frau Sabine vor 16 Jahren das Traditions Haus übernommen und sie haben behutsam modernisiert. Herr Haberland von „Thüringen-Welt“, Initiator des „Qualitätssiegels“ sagt: „Gäste bekommt man

nicht nur mit schierer Information, mit Faltblättern, Anzeigen, Internetverweisen. „Tourismus braucht Emotion, die Leute wollen fühlen, riechen, schmecken“. Deshalb das „Qualitätssiegel Thüringer Kloß“. Es geht um das, was die Branche „Alleinstellungsmerkmal“ nennt.

Einfach kloßartig!

III. Aus dem Steuerbüro

Ermäßigter Steuersatz eröffnet Spielraum zur Umsatzsteuererhöhung

Einen Coffee to-go gibt es längst nicht mehr nur auf Bahnhöfen, Flughäfen, in Kinos, Imbissbereichen und Bäckereien. Auch Cafe's, Eisbars und Gaststätten bieten verschiedene Kaffeespezialitäten zum Mitnehmen an. Diese unterscheiden sich nicht nur im Geschmack, sondern auch in der umsatzsteuerlichen Behandlung. Während bei Eis, Snacks oder in der Assiette verpackten Mahlzeiten immer nur 7 % Umsatzsteuer anfallen, wenn sie zum Mitnehmen und nicht für den Verzehr vor Ort gekauft werden, ist es bei to-go-Getränken nicht ganz so einfach.

Für Mineralwasser, Frucht- und Gemüsesäfte, Cola und Limonaden, aber auch für isotonische und nährstoffreiche Fitness- und Sportgetränke fallen stets 19 % Umsatzsteuer an. Gleiches gilt für frisch zubereiteten Tee, Filterkaffee oder einen Espresso, sogar aus dem Selbstbedienungsmaschinen. Milch(misch)getränke zum Mitnehmen unterliegen dagegen nur dann dem Regelsteuersatz, wenn das Getränk zu weniger als 75 % aus Milch oder Molke besteht. Ist der Milchanteil höher, fallen nur 7 % Umsatzsteuer an. Alkoholische Milchlischgetränke und Sojamilchgetränke sind nicht begünstigt.

Wer molkehaltige Fruchtdrinks, Milchshakes und Kaffeespezialitäten wie Latte Macchiato to-go mit einem Milchanteil von mindestens 75 % anbietet, kann den Steuervorteil selbst behalten oder über attraktive Preise an seine Kunden weitergeben. So lässt sich der Umsatz steigern und der Gewinn optimieren.

Keine Rentenversicherungspflicht für Altersvollrentner

Altersvollrentner sind ab Rentenbeginn generell in allen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei. Dies gilt auch bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung braucht der Altersvollrentner nicht besonders zu beantragen. Der Arbeitgeber meldet der Minijob-Zentrale seinen Minijobber richtigerweise von Beginn an mit der Beitragsgruppe 5 in der Rentenversicherung. Der Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts ist trotz der bestehenden Rentenversicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Altersvollrente zu entrichten.

Sollten Arbeitgeber einen Altersvoll-

rentner im 450-Euro-Minijob irrtümlich als rentenversicherungspflichtig beurteilt und mit dem Beitragsgruppenschlüssel 1 angemeldet haben, besteht ein Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge. Die zu erstattenden Beiträge stehen ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, da er diese getragen hat. Betroffene Arbeitgeber oder Arbeitnehmer können bei der Minijob-Zentrale einen Antrag auf Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge stellen.

Das Antragsformular finden Sie hier: www.kbs.de/erstattungsantrag_zu_unrecht_gezahlte_beitraege

Es bedarf aber nicht in allen Fällen eines förmlichen Antragsverfahrens. Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass Arbeitgeber die zuviel gezahlten Beiträge mit den Beiträgen für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum verrechnen. Voraussetzung für die Verrechnung ist, dass der Zeitraum, für den die Beiträge zu viel gezahlt wurden, nicht länger als 24 Kalendermonate zurückliegt. Darüber hinaus darf für den Erstattungszeitraum beziehungsweise für Teile des Erstattungszeitraums keine Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beim Arbeitgeber stattgefunden haben. Sofern Arbeitgeber den Weg der Verrechnung wählen, sind die Meldungen zur Sozialversicherung zu korrigieren. Die überzahlten Arbeitnehmeranteile am Rentenversicherungsbeitrag sind an den Beschäftigten auszuzahlen.

Die für den Personenkreis der Altersvollrentner gemachten Aussagen gelten gleichermaßen bei der Beschäftigung von Ruhestandsbeamten oder bei Beziehern einer berufsständischen Altersversorgung (zum Beispiel von der Ärztekammer).

An die Hersteller von Entgeltabrechnungssoftware geht der Hinweis, dass bei der Anmeldung von 450-Euro-Minijobbern, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, eine entsprechende Warnung integriert werden sollte. Sie sollte erscheinen, wenn der Arbeitgeber betroffene Beschäftigte mit dem Beitragsgruppenschlüssel „1“ in der Rentenversicherung anmelden möchte, was beim Bezug einer der vorgenannten Altersbezüge nicht richtig sein kann. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

In allen 450-Euro-Minijobs, die Beschäftigte nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen haben oder aufnehmen werden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der Beschäftigte befreien lassen, indem er seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlegt.

Das Antragsformular finden Sie im Download-Center >

Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht können nur von geschäftsfähigen Personen rechtswirksam gestellt werden. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen. Demzufolge ist der Arbeitnehmer erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr geschäftsfähig. Eine Auswertung der Neuanmeldungen von April 2014 ergab, dass über 10 Prozent aller 450-Euro-Minijobber bei Aufnahme ihrer Beschäftigung noch nicht volljährig sind. Gerade dieser Personenkreis macht besonders häufig von dem Befreiungsrecht Gebrauch.

Ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist allerdings bei Minderjährigen wegen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter ihn nicht unterschrieben hat. Möchte sich ein Minderjähriger in seinem 450-Euro-Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, benötigt er demzufolge zwingend die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.



Mindestlohn verabschiedet 8,50 Euro Stundenlohn ab 2015 – punktuelle Änderungen u.a. in Sachen Saisonarbeiter und Praktika

Der Bundestag hat den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro ab 1. Januar 2015 beschlossen. Mit 535 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen und 61 Enthaltungen wurde das entsprechende „Tarifautonomiestärkungsgesetz“ verabschiedet.

Der DEHOGA hatte sich in den vergangenen Wochen und Monaten intensiv und mit vielen guten Argumenten für Korrekturen im Sinne der Branche in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart hatten, den flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro einzuführen, waren die Möglichkeiten der Arbeitgeber- und Branchenverbände, die Einführung aufzuhalten oder weitreichende Ausnahmen zu erreichen, allerdings eng beschränkt. Der gesetzliche Mindestlohn stellt ein gigantisches arbeitsmarktpolitisches Experiment dar. Welche Kostensteigerungen, welche Arbeitsplatzverluste oder gar Betriebsschließungen damit verbunden sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Besondere Risiken liegen in dem Signal „Hilfsarbeitertätigkeit statt Ausbildung“ kann sich lohnen; hier wäre eine höhere Altersgrenze als 18 Jahre wichtig gewesen. Das Gesetz greift in geltende Tarifverträge ein – auch über die bloße Lohnfindung hinaus – und führt zu einem großen Anpassungsdruck auch auf höhere Entgeltgruppen. Außerdem begründet es einen starken Zuwachs an Bürokratie, insbesondere durch die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht und die Auftrageberhaftung.

Wie Sie vermutlich den Medien entnommen haben, hat es bis zuletzt noch einige punktuelle Veränderungen gegenüber dem bislang vorliegenden Entwurf gegeben. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Saisonarbeiter (gemeint sind die kurzfristig Beschäftigten nach der sog. 50-Tage-Regelung) unterfallen ab Januar 2015 dem Mindestlohn, die Arbeitgeber dürfen aber Kost und Logis vom Lohn abziehen. Die Jobs bleiben zudem 70 statt wie bislang 50 Tage bzw. 3 statt bislang 2 Monate sozialabgabenfrei.
- Geändert wurden zuletzt auch noch einmal die Ausnahmeregelungen für Praktikanten: Verpflichtende Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums sind weiter vom Mindestlohn ausgenommen. Bei Orientierungsprak-

tika vor oder während einer Ausbildung oder eines Studiums gilt, dass erst nach drei Monaten (und nicht wie zunächst geplant nach sechs Wochen) der Mindestlohn gezahlt werden muss. Praktikantenverträge müssen zukünftig schriftlich niedergelegt werden.

- Aufgegriffen wurde eine zentrale Forderung des DEHOGA, die Auswirkungen des Mindestlohns zeitnah und anhand festgelegter Kriterien zu evaluieren. Diese Aufgabe wird nunmehr der Mindestlohnkommission zugeschoben, die darüber der Bundesregierung alle zwei Jahre berichten muss. Der DEHOGA hat immer wieder erklärt, dass es auch möglich sein muss, den Mindestlohn „einzufrieren“, wenn sich anhand der Arbeitsmarktdaten erweist, dass die befürchteten Verwerfungen tatsächlich eintreten.
- Die vorgesehene Mindestlohnkommission wird nicht jährlich, sondern alle zwei Jahre über eine Anpassung des Mindestlohns entscheiden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Erhöhung des Mindestlohns wurde jedoch von 2018 auf 2017 vorverlegt.

Neu hinzugekommen ist auch eine gesetzliche Sonderregelung für die Zeitungsbranche: Zeitungszusteller haben ab nächstem Jahr zunächst einen Anspruch auf 75 Prozent, ab 2016 auf 85 Prozent und ab 2017 dann auf 8,50 Euro pro Stunde. Das entspricht Stundenlöhnen in 2015 von 6,38 € und in 2017 von 7,23 €. Für alle anderen Branchen und damit auch für das Gastgewerbe sind Übergangslösungen ausschließlich aufgrund von bundesweiten Tarifverträgen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz möglich. Einen solchen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft NGG strebt der DEHOGA an. Dazu hat es bereits zwei Verhandlungsrunden gegeben, am 20. Juli 2014 werden die Verhandlungen fortgesetzt. Der DEHOGA arbeitet mit aller Kraft daran, vertragliche Übergangslösungen insbesondere für den Osten Deutschlands zu vereinbaren.

Die Einführung des Mindestlohns bringt für Unterneh-

mer in Hotellerie und Gastronomie natürlich viele Fragen mit sich. Eine erste Übersicht mit zentralen Fragen und Antworten aus der betrieblichen Praxis bereiten wir derzeit mit Hochdruck vor und werden wir Ihnen morgen gesondert zur Verfügung stellen. Viele Fragen bezüglich des Mindestlohns sind allerdings nach wie vor offen, eine Reihe davon wird vermutlich auch noch länger offen bleiben.

Die Einführung des Mindestlohns wird die Branche fraglos finanziell belasten. Umso wichtiger ist, dass auf der Einnahmen- und auf der Kostenseite die Weichen richtig gestellt werden. Denn nur so kann die Vielfalt der gastgewerblichen Leistung erhalten bleiben – auch auf den Dörfern und in strukturschwachen Regionen. Es gilt also, für mehr Wertschätzung und faire Preise für Deutschlands Gastgeber zu werben. Eine ganz besonders große Relevanz hat in diesem Zusammenhang natürlich unsere DEHOGA-Forderung, endlich Mehrwertsteuergerechtigkeit für Restaurantumsätze herzustellen. Wir fordern weiter einen einheitlichen, niedrigen Mehrwertsteuersatz auf Speisen, um damit endlich die Wettbewerbsverzerrung der Gastronomie gegenüber Lebensmittelhandel und -handwerk zu beenden.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - Zuwachs im Gastgewerbe erneut überdurchschnittlich

929.200 Menschen waren nach Angabe der Bundesagentur für Arbeit im April 2014 in Gastronomie und Hotellerie sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das entspricht einem Plus von 2,8 Prozent bzw. 25.365 Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung im Gastgewerbe war damit erneut überdurchschnittlich gut: In der Gesamtwirtschaft legte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung „nur“ um 1,5 Prozent zu.



IV. Sonstiges

Deutsche auf Reisen - Freundlichkeit und Wohlfühl-Atmosphäre wichtiger als Wellness-, Einkaufs- und Sportcenter

Ein gutes Preis-Leistungsverhältnis, Schöne Natur und Gastfreundschaft/freundliches Personal – das sind für deutsche Reisende die wichtigsten Kriterien für einen perfekten Urlaub, wie aus einer aktuellen Umfrage der BAT-Stiftung für Zukunftsfragen hervorgeht.

79 Prozent der Befragten ist es demnach besonders wichtig, dass das Preis-Leistungsverhältnis stimmt. Die Urlauber sind laut BAT-Stiftung nicht etwa geizig, sondern vielmehr preisbewusst und wollen genau wissen, was sie für ihr Geld bekommen. Weitere materielle Qualitätsmerkmale wie eine abwechslungsreiche Abendunterhaltung, gute Einkaufsmöglichkeiten, Wellness- oder Aktivangebote sowie Kulturangebote spielen eine eher nachgeordnete Rolle. Freundlichkeit und Wohlfühl-Atmosphäre seien wichtiger als Wellness-, Einkaufs- und Sportcenter, so die BAT-Stiftung.

Die Top Ten-Kriterien der 4.000 in Face to Face-Interviews befragten Umfrageteilnehmer sehen aus wie folgt:

1. Ein gutes Preis-Leistungsverhältnis (79 Prozent)
2. Schöne Natur (73 Prozent)
3. Gastfreundschaft/freundliches Personal (73 Prozent)
4. Atmosphäre/Gemütlichkeit (72 Prozent)
5. Viel Harmonie (Partner, Familie, Freunde) (71 Prozent)
6. Leckeres Essen (70 Prozent)
7. Viel Ruhe und Erholung (68 Prozent)
8. Warmes Wetter, viel Sonne (66 Prozent)
9. Gesundes Klima (65 Prozent)
10. Unkomplizierte Anreise (64 Prozent)

Soziale Intelligenz - zunächst unsichtbar, aber unverzichtbar für die Zukunft von Menschen und Unternehmen

Wenn Führungskräfte ihre Ziele und Projekte erreichen und Mitarbeiter/innen motivieren und inspirieren möchten, brauchen sie geeignete Werkzeuge, um im Führungsalltag souverän, leistungsbezogen und personenorientiert Handeln zu können. Die große Gradwanderung ist, nicht nur die eigenen Aufgaben im Blick zu behalten, sondern auch die Fähigkeiten, Ergebnisse und indivi-

duelle Motivation der einzelnen Mitarbeiter/innen.

Künstlersozialkasse - Prüfung wird ab 2015 verschärft

Unternehmen werden vom 1. Januar 2015 an verstärkt kontrolliert, ob sie fällige Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK) tatsächlich entrichten. Das sieht das „Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes“ vor, das im Juli von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Jedes Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten soll alle vier Jahre mindestens einmal überprüft werden. Von den kleineren Unternehmen sollen jedes Jahr mindestens 40 Prozent kontrolliert werden. Damit will die Bundesregierung Mehreinnahmen für die KSK in Höhe von 32 Millionen Euro erzielen. Kleine Betriebe sind allerdings von der Beitragspflicht befreit, wenn die Auftragssumme im Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Die bisherige Ausnahmeregelung der nur „gelegentlichen“ Auftragsvergabe entfällt. Der DEHOGA hatte im Vorfeld das Gesetzesvorhaben kritisiert, weil damit Bürokratie vermehrt wird, ohne dass das Ziel – den Abgabesatz zur KSK zu stabilisieren - erreicht werden kann (DEHOGA compact berichtete). Denn auch abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit der KSK stehen bei solchen nahezu flächendeckenden Kontrollen Verwaltungskosten und Nutzen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Dennoch müssen sich praktisch alle Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie darauf einstellen, innerhalb der nächsten Jahre im Rahmen der Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung auch auf ihre KSK-Abgabepflicht geprüft zu werden. Abgabepflichtig ist nahezu jeder, denn schon Werbung für das eigene Unternehmen oder dessen Produkte löst die Abgabepflicht aus und der Freibetrag von 450 Euro ist schnell überschritten. Beiträge müssen nicht nur für klassische Künstler wie z.B. Sänger oder Musiker gezahlt werden. Auch beispielsweise Werbefotografen, Publizisten oder Graphiker, die Texte oder Bilder für Flyer erstellen, oder Webdesigner fallen unter den „Künstler“-Begriff der KSK. Auch Discjockeys können unter bestimmten Voraussetzungen als Künstler gelten, wenn sie nicht nur Musik abspielen, sondern aus

verschiedenen Musikstücken neue eigene Klangbilder und Kompositionen zusammenmischen. Der Beitragssatz zur KSK liegt für 2014 und 2015 bei 5,2 Prozent. Keine Abgabepflicht entsteht jedoch, wenn Vertragspartner eine juristische Person, insbesondere eine GmbH, ist.

Gutachten zum Wassertourismus in Thüringen

Die vom Beratungsunternehmen BTE Tourismus-Regionalberatung erstellte Studie untersucht Potenziale und Marktchancen sowie Handlungsempfehlungen für Entwicklungs- und Marketingstrategien zum Wassertourismus in Thüringen.

Laut Gutachten hat der Wassertourismus regional eine nicht zu unterschätzende ökonomische Bedeutung. Dies treffe besonders für die großen Flüsse (Saale, Werra, Unstrut) und die großen Stauseeregionen (Hohenwarte, Bleiloch, Zeulenroda) zu. Insbesondere die großen Talsperren an der Saale verfügen über ein touristisches Potenzial. Die Saalekaskaden als das größte Talsperrensystem Deutschlands bilden mit über 20 Anbietern für Wassersport und -tourismus das wassertouristische Zentrum Thüringens.

Die Studie zeigt jedoch noch Lücken in der Infrastruktur auf und die Qualität der Angebote ist nicht immer ausreichend. Daher empfehlen die Autoren die wassertouristische Infrastruktur, wie die Ausstattung von Rast- und Übernachtungsplätzen sowie die Beschilderung, zu verbessern. Auch sei eine Qualitätssteigerung bei den Angeboten nötig und eine bessere Kooperation und Vernetzung der Anbieter zu empfehlen.

In der Religionsstunde fragt der Pfarrer: „Wer kann mir sagen, wie lange Adam und Eva im Paradies waren?“ „Bis zum Herbst“, antwortet ein Schüler. „Wieso bis zum Herbst?“ „Weil dann die Äpfel reif sind!“

